

Ethische Fragen am Lebensende

16. Juni 2015

Caritas-Akademie Köln-Hohenlind
Kooperation mit dem Erzbistum Köln

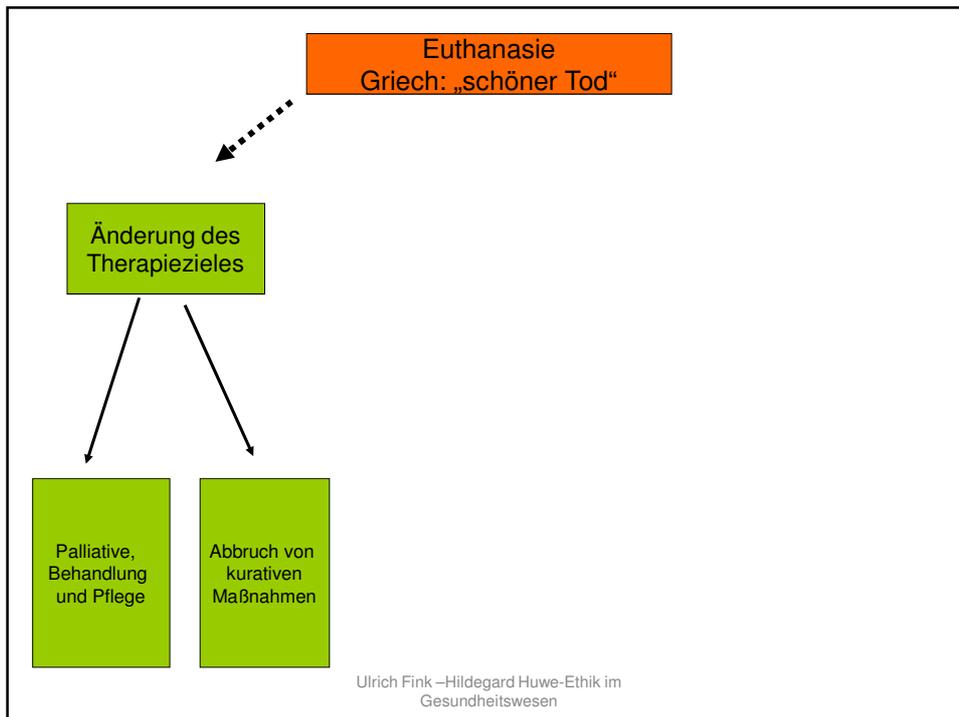
Ulrich Fink
Hildegard Huwe
Diözesanbeauftragte für Ethik im Gesundheitswesen

Vielfalt von Begriffen

Therapiezieländerung

Sterbehilfe	Euthanasie
Aktive Sterbehilfe	Palliative Sedierung
Assistierter Suizid	
Hilfe zum Sterben	Sterbebegleitung
Therapieabbruch	
Patiententötung	Hilfe beim Sterben
Indirekte Sterbehilfe	Sterbehilfeorganisation
Therapiebegrenzung	Passive Sterbehilfe
Tötung auf Verlangen	Palliative Behandlung/ Pflege

Ulrich Fink – Hildegard Huwe – Ethik im Gesundheitswesen



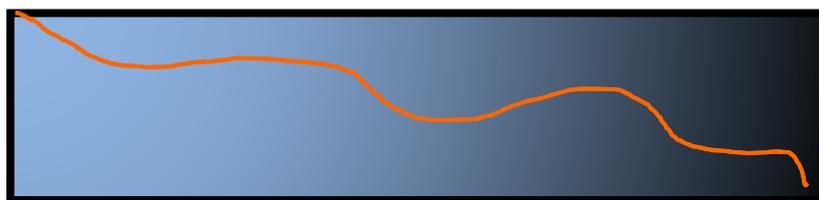
Änderung des Therapiezieles

Therapie**begrenzung**: nicht mehr ausweiten
„einfrieren“

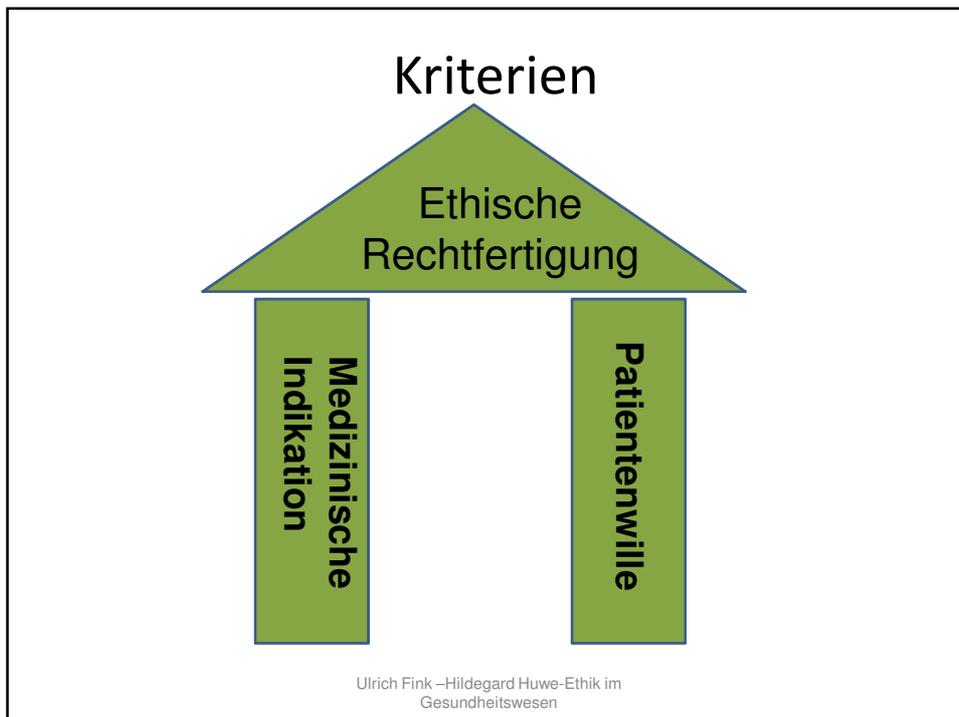
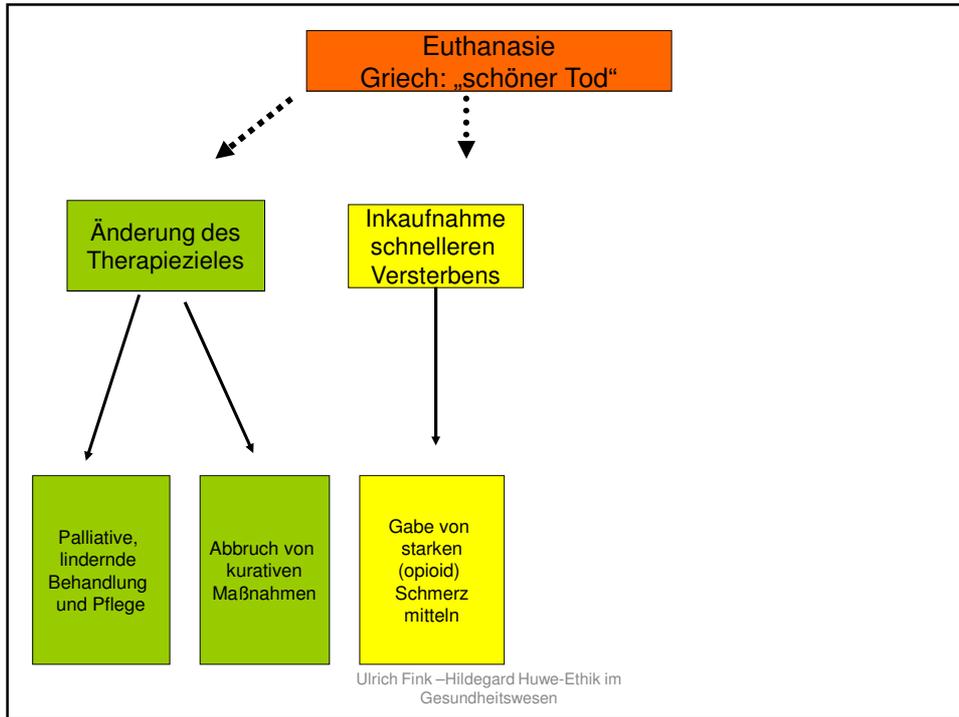
Therapie**reduktion**: einzelnes weglassen

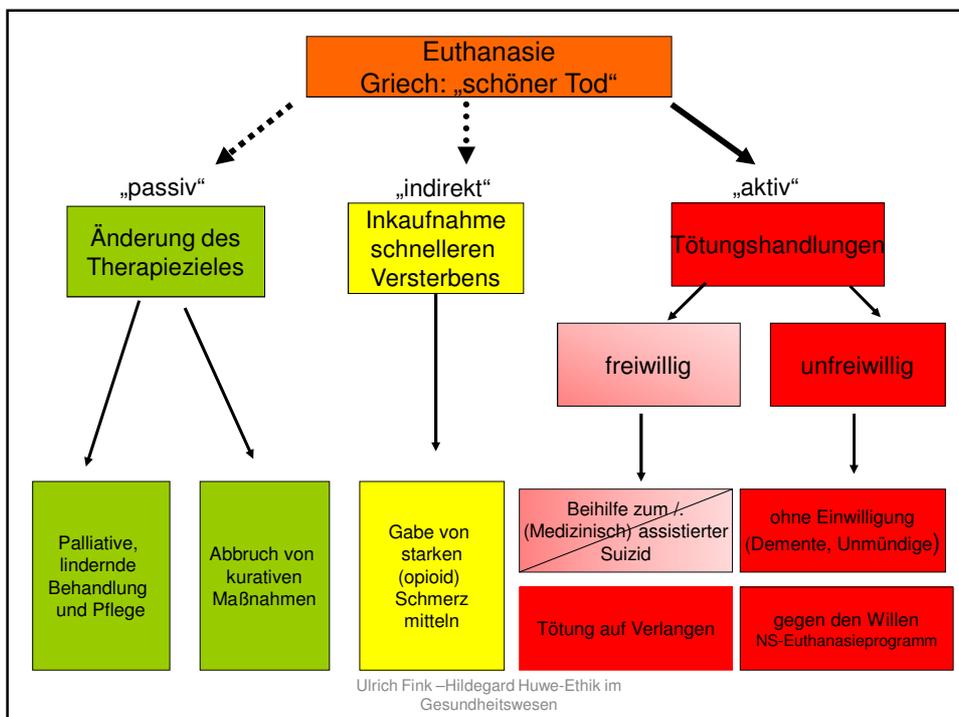
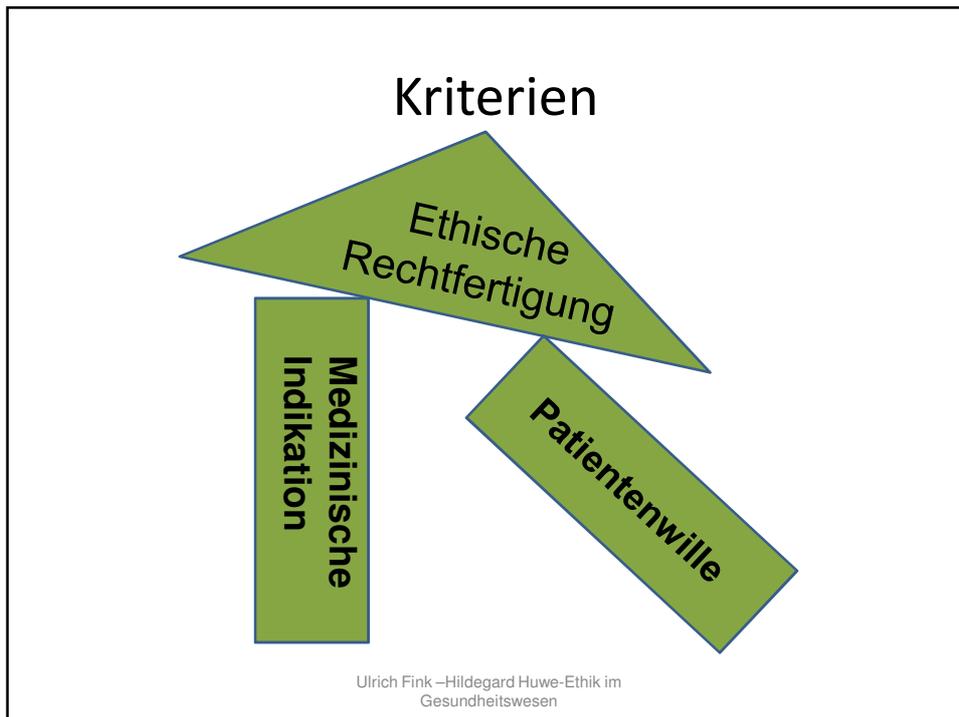
Therapie**abbruch**: Heilung (Curation) kein Ziel mehr

kurativ▶palliativ



Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im Gesundheitswesen





Aktiv? –Passiv? – Indirekt? Nicht ausreichend !!

- Begriffe stammen aus der Handlungstheorie
- **nicht** gleichsetzen mit ethischer/ juristischer Bewertung
- aktiv ≠ falsch/ nicht erlaubt
passiv ≠ gut/ erlaubt
- Nicht ausreichend als Bewertungsgrundlage

Michael Quante,
Philosoph Münster

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im
Gesundheitswesen

Begriffskritik Deutscher Ethikrat

- **Euthanasie**
 - International gebräuchlich für alle Formen der Sterbehilfe
 - In Deutschland aus historischen Gründen nicht verwendet
- **Sterbehilfe**
 - Begriff „Hilfe“ wird als unangemessen und irreführend empfunden

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im
Gesundheitswesen

Verwendete Begriffe

- **Passive Sterbehilfe**
 - Irreführend, denn es geht beim Sterbenlassen auch um Situationen, die aktives Eingreifen erfordern (Entfernen, Abstellen, Beenden)
- **Indirekte Sterbehilfe**
 - Begriff verfehlt Ziel der Handlung
 - Ziel ist nicht Beendigung des Lebens, sondern Lindern des Leidens
 - Beschleunigung des Todeseintritts wird in Kauf genommen

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im
Gesundheitswesen

Begriffsempfehlungen Deutscher Ethikrat

- Sterbebegleitung
- Therapien am Lebensende
- Sterbenlassen
- Beihilfe zur Selbsttötung
- Tötung auf Verlangen

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im
Gesundheitswesen

Sterbebegleitung

Alle Maßnahmen zur Pflege und Betreuung von
Todkranken und Sterbenden

- Z.B. körperliche Pflege
- Löschen von Hunger- und Durst**gefühlen**
- Mindern von Übelkeit, Angst, Atemnot
- Menschliche Zuwendung
- Seelsorgerlicher Beistand für die Sterbenden
und ihre Angehörigen

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im
Gesundheitswesen

Therapien am Lebensende

- alle medizinische Maßnahmen am
Lebensende
- Einschließlich lebensverlängernden
Maßnahmen
- Vorrangiges Ziel: Leiden lindern
- Verkürzung des Sterbeprozesses kann in Kauf
genommen werden
 - hochdosierte Schmerztherapie
 - palliative Sedierung

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im
Gesundheitswesen

Sterbenlassen

- Lebenserhaltende Maßnahmen werden unterlassen
- Lebenserhaltende Maßnahmen werden nicht begonnen



Tod tritt voraussichtlich früher ein

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im Gesundheitswesen

Beihilfe zur Selbsttötung

- Ärzte oder andere Personen verschaffen jemandem ein todbringendes Mittel
- Unterstützung bei der Vorbereitung einer eigenverantwortlichen Selbsttötung

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im Gesundheitswesen

Tötung auf Verlangen

- Voraussetzung: ernsthafter Wunsch eines Menschen
- Durch absichtliches Handeln eines anderen wird der Tod dieses Menschen bewirkt
 - Verabreichung nicht indizierter Medikamente, oder
 - Überdosierung indizierter Medikamente

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im Gesundheitswesen

BGH-Urteil vom 25. Juni 2010

- Sterbehilfe:
- Unterlassen, begrenzen oder Beenden
- Rechtfertigungsgrund: Patientenwille
- Kann geschehen durch Unterlassen oder durch aktives Tun
- Gezielte Eingriffe „sind einer Rechtfertigung durch Einwilligung nicht zugänglich“

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im Gesundheitswesen

BGH-Urteil vom 25. Juni 2010

- Tun und Unterlassen –
- Keine sinnvolles Kriterien zur Unterscheidung von richtig oder falsch
- cc) .. eine **Differenzierung nach aktivem und passivem Handeln** ...**nicht geeignet** , ... die Grenzen zu bestimmen,...
müssen andere Kriterien gelten, anhand derer diese Unterscheidung vorgenommen werden kann.



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

vom

25. Juni 2010

[2 StR 454/09](#)

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im Gesundheitswesen

BGH-Urteil vom 25. Juni 2010

- Ein Patient muss das Unterlassen einer Behandlung verlangen können, auch wenn dazu „aktives Tun“ notwendig ist
 - Z.B. Abschalten eines Beatmungsgerätes
 - Z.B. Entfernen einer Ernährungssonde
- Wichtigstes Kriterium:
- Wille der betroffenen Person

Ulrich Fink – Hildegard Huwe-Ethik im Gesundheitswesen